
Merkblatt Freiwilliger Einkauf

Gültig ab: 1. Januar 2023

In diesem Merkblatt verwendete Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind – falls nicht ausdrücklich anders festgehalten – jeweils für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sowie für Personen ausserhalb des binären Geschlechtermodells anwendbar.

Sofern das in der Pensionskasse angesparte Guthaben nicht ausreicht, um die Ihrem aktuellen Lohn entsprechende maximal mögliche Rente zu erreichen, haben Sie unter gewissen Umständen die Möglichkeit, freiwillige Einzahlungen vorzunehmen, die steuerlich abzugsberechtigt sind und zur Erhöhung Ihrer zukünftigen Leistungen führen. Die detaillierten Bestimmungen sind in Art. 11 des Vorsorgereglements geregelt.

Unter welchen Voraussetzungen darf ich einen Einkauf tätigen?

Freiwillige Einkäufe sind erst möglich, wenn allfällige Vorbezüge für Wohneigentumsförderung (WEF) vollständig zurückbezahlt worden sind und solange noch kein Vorsorgefall (Invalidität, Tod) eingetreten ist.

Bestehende Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen oder Freizügigkeitskonti sind grundsätzlich vorgängig an die BLVK zu überweisen. Andernfalls werden sie von der maximal möglichen Einkaufssumme in Abzug gebracht.

Bei Personen, die während einer gewissen Zeit selbstständig erwerbend waren und in die 3. Säule 3a einbezahlt haben, kann unter Umständen eine Beschränkung des Einkaufs resultieren.

Bei Zuzügerinnen und Zuzüger aus dem Ausland, die noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, ist der maximale jährliche freiwillige Einkauf in den ersten fünf Jahren auf 20 Prozent des versicherten Lohns begrenzt.

Wie wirkt sich ein Einkauf auf meine zukünftigen Leistungen aus?

Mit einem freiwilligen Einkauf werden keine fixen Leistungen erworben. Das bei der Pensionierung vorhandene Sparguthaben wird mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt. Im Todesfall führen freiwillige Einkäufe zu höheren Leistungen und werden nicht (mit Vorbehalt) in Kapitalform rückerstattet.

Wie hoch ist mein möglicher Einkauf?

Die Höhe des aktuell maximal möglichen Einkaufs entnehmen Sie den «weiteren Informationen» des aktuellen Vorsorgeausweises. Hat sich Ihr Lohn unterdessen erhöht, kann in der Regel eine höhere Summe einbezahlt werden. Hat sich Ihr Lohn reduziert, wird der mögliche Einkauf kleiner oder kann sogar ganz wegfallen.

Bestehen weitere Einkaufsmöglichkeiten?

Falls auf Ihrem Vorsorgeausweis keine Möglichkeit eines Einkaufs angegeben ist, können Sie auf das nächste Jahr hin einen Wechsel des Sparplans auf «Plus» vornehmen. Dadurch kann sich wieder ein Einkaufspotenzial ergeben. Zudem haben Sie die Möglichkeit, Einkäufe auf eines der beiden Zusatzkonti «vorzeitige Pensionierung» oder «Vorfinanzierung Überbrückungsrente» zu tätigen. Mehr dazu finden Sie am Schluss dieses Merkblatts.

Wie wird geprüft, ob ich einen Einkauf tätigen kann?

Die BLVK sendet Ihnen zusammen mit der Einkaufsofferte eine Selbstdeklaration, in der Sie die relevanten Punkte selbst deklarieren. Diese ist vor jedem Einkauf obligatorisch auszufüllen. Es ist wichtig, diese Deklaration sorgfältig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Unwahre Angaben können zu ungerechtfertigten Einkäufen führen und unter Umständen von den Steuerbehörden als Steuerhinterziehung ausgelegt werden. Nach Rücksendung der Selbstdeklaration sendet Ihnen die BLVK rechtzeitig vor dem gewünschten Einkaufsdatum einen personalisierten Einzahlungsschein zu. Sollte aufgrund Ihrer Angabe ein freiwilliger Einkauf nicht möglich sein oder eine Einschränkung bestehen, werden Sie von der BLVK kontaktiert.

Verfällt die Einkaufsmöglichkeit, wenn ich sie nicht im aktuellen Jahr vornehme?

Der mögliche Einkauf richtet sich nach dem aktuellen Lohn und verfällt nicht, wenn Sie im aktuellen Jahr keine Einkäufe machen. Sie können Ihre Einkäufe daher auch im nächsten Jahr tätigen oder auf mehrere Jahre verteilen. Beachten Sie jedoch, dass die Höhe des Einkaufs je nach Einkaufszeitpunkt und aufgrund Änderungen des Lohns variieren kann. Massgebend ist stets die Situation zum Zeitpunkt der Einzahlung.

Kann ich meinen Einkauf von den Steuern abziehen?

Der freiwillige Einkauf ist grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abziehbar und zwar in dem Jahr, in dem der Einkauf bei der BLVK eintrifft. Die steuerliche Abzugsfähigkeit eines freiwilligen Einkaufs ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selbst abzuklären. Die BLVK übernimmt keine Garantie für die Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen Einkäufe. Es gelten zudem folgende Einschränkungen:

- Abzüge für freiwillige Einkäufe sind erst möglich, wenn sämtliche Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung (WEF) vollständig zurückbezahlt worden sind. Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen können nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, jedoch kann die beim Vorbezug bezahlte Steuer innerhalb von drei Jahren bei der zuständigen Steuerbehörde zurückgefordert werden.
- Innerhalb von drei Jahren nach einem freiwilligen Einkauf ist die Steuerbefreiung im Fall eines Kapitalbezugs (Alter, Vorbezug Wohneigentum oder Barauszahlung) allenfalls nicht gewährleistet. Bitte klären Sie die zu erwartenden Auswirkungen vorgängig mit den Steuerbehörden ab, sollten Sie einen Kapitalbezug in Betracht ziehen.

Kann ich mein Guthaben eines Säule 3a-Kontos als Einkauf überweisen?

Grundsätzlich ja, sofern ein Einkaufspotenzial besteht. Wird der Transfer direkt vorgenommen, ist es steuerlich kein Einkauf und erfolgt steuerneutral, das heisst, er kann nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Wird das Guthaben der 3. Säule vorgängig bar ausbezahlt und damit anschliessend ein Einkauf getätigt, sollten Sie mit den Steuerbehörden abklären, wie die Besteuerung und Abzugsberechtigung in Ihrem Fall geregelt ist.

Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung (Art. 11 Abs. 2 Vorsorgereglement)

Eine vorzeitige Pensionierung ist immer mit einer Renteneinbusse verbunden, da Sie weniger lange Beiträge einzahlen und auch die Leistungen bereits früher beziehen. Unter folgenden Bedingungen ist die Vorfinanzierung mittels Zusatz-Sparkonto «Vorzeitige Pensionierung» möglich: Sie verfügen über das maximale Sparguthaben, alle Freizügigkeitsleistungen sind in der BLVK, Vorbezüge für WEF wurden zurückbezahlt, und es ist noch kein Vorsorgefall (Invalidität, Tod) eingetreten.

Bitte beachten Sie, dass dem Sparkonto keine Sparbeiträge und Zinsen mehr gutgeschrieben werden, sobald das Guthaben 105 Prozent der Altersrente mit 65 Jahren erreicht. Erfolgt die vorzeitige Pensionierung nicht wie geplant, verfällt ein allenfalls 105 Prozent übersteigender Betrag zugunsten der BLVK.

Damit die BLVK die maximal mögliche Einkaufssumme ermitteln und Ihnen eine entsprechende Einkaufsofferte unterbreiten kann, benötigen wir von ihnen Angaben zum Zeitpunkt der vorgesehenen vorzeitigen Pensionierung.

Vorfinanzierung der Überbrückungsrente (Art. 11 Abs. 4 Vorsorgereglement)

Im Gegensatz zu den anderen Einkaufsmöglichkeiten erhöhen sich Ihre zukünftigen Rentenleistungen hier nicht. Sie finanzieren sich lediglich eine Überbrückungsrente vor, die vom Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters ausbezahlt wird.

Bitte beachten Sie, dass das überschüssige Kapital zugunsten der BLVK verfällt, falls die vorzeitige Pensionierung nicht plangemäss erfolgt.

Wie werden die möglichen freiwilligen Einkäufe berechnet?

Die allen Einkaufsmöglichkeiten zugrundeliegenden Berechnungstabellen finden Sie in den Anhängen 3 bis 5 des Vorsorgereglements. Da jedoch viele zusätzliche Faktoren wie zum Beispiel die Berücksichtigung von Übergangseinlagen in die Berechnung miteinfließen, empfehlen wir Ihnen, jeweils eine aktuelle Einkaufsofferte zu verlangen.